

Federführendes Amt:

ZAB Verbandsverwaltung SG 1

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>		<b>Termin</b>
Verbandskommission Leutenbach	Vorberatung	N	08.11.2021
Technischer Ausschuss	Vorberatung	N	09.11.2021
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	16.11.2021
Gemeinderat Leutenbach	Beschlussfassung	Ö	25.11.2021
Verbandsversammlung	Beschlussfassung	Ö	17.11.2021

**Betreff:**

***Änderung der Zweckverbandssatzung; Einführung einer Abschreibungsumlage***

**Beschlussvorschlag:**

Die nachstehenden Änderungen der Zweckverbandssatzung werden genehmigt.

1. Der § 13 Ziffer 4 wurde angepasst.
2. Dem § 13 wurde eine neue Ziffer 5 hinzugefügt.

**Begründung:**

Der Zweckverband ist vollständig umlagefinanziert. Der Zweckverband erhebt seine Umlagen gegenüber den Verbandsmitgliedern – der Gemeinde Leutenbach und der Stadt Winnenden. Diese Verbandsumlagen haben bisher die Betriebskostenumlage, die Zinsumlage, die Investitionskostenumlage und die Tilgungsumlage erfasst.

Bei der Umstellung auf die Doppik musste festgelegt werden, wie mit den Umlagen buchungstechnisch umzugehen ist. Als der Zweckverband auf die Doppik umstellte, gab es vom Land noch keine Lösungsansätze, wie dies bei Zweckverbänden zu erfolgen hat. Zwischenzeitlich gibt es Leitfäden, wie diese Umlagen bei vollfinanzierten Zweckverbänden zu erfolgen hat.

Es ist eine Abschreibungsumlage in Höhe der tatsächlichen Abschreibungen zu erheben. Die Abschreibungsumlage hat Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt. Die Abschreibungsumlage wird zur Begleichung der Tilgungsleistungen und der Kreditbeschaffungskosten verwendet.

In der Praxis wird es entweder den Fall geben, dass die Abschreibungsumlage höher als die Tilgungsleistungen und die Kreditbeschaffungskosten ist oder eben niedriger.

Wenn die Abschreibungsumlage die Tilgungsleistungen und Kreditbeschaffungskosten übersteigen, wird keine zusätzliche Tilgungsumlage erhoben. Der Differenzbetrag wird den Verbandskommunen zurückgezahlt.

Wenn die Abschreibungsumlage nicht ausreicht um die Tilgungsleistungen und Kreditbeschaffungskosten zu finanzieren, wird zusätzlich eine Tilgungsumlage erhoben. Die Höhe der Tilgungsumlage wird die Differenz sein.

Die Betriebskostenumlage, die Zinsumlage und die Investitionskostenumlage bleiben unberührt.

Es ergeben sich keine Mehrkosten für die Verbandskommunen. Die Verbandsumlagen werden lediglich um eine Art der Umlage erweitert und buchhalterisch wird dies Auswirkungen haben.

**Anlagen:**